

Verordnung über die BerufswegBereitung (BWB)

Vom 19. April 2011

GS 37.0497

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die BerufswegBereitung gilt für Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die die Sekundarschule in den letzten beiden Schuljahren besuchen, sich in der beruflichen Grundbildung befinden oder noch keine Anschlussmöglichkeit auf Sekundarstufe II erreicht haben.

§ 2 BerufswegBereitungs-Prozess

¹ Die BerufswegBereitung ist ein Unterstützungsprozess, der Jugendliche, deren Übertritt in eine berufliche Grundausbildung oder deren Abschluss nicht sicher gestellt ist, beim Zugang und Durchlaufen einer solchen Ausbildung unterstützt.

² Die BerufswegBereitung basiert auf dem Ansatz von Case Management. Dabei werden in einem systematisch geführten, kooperativen Prozess durch verschiedene Institutionen auf den individuellen Bedarf abgestimmte Unterstützungs-massnahmen erbracht, um gemeinsam vereinbarte Ziele und Wirkungen mit hoher Qualität effizient zu erreichen.

³ Der BerufswegBereitungs-Prozess wird durch die BWB-Leitungen beim Amt für Volksschule (AVS) und beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) geleitet.

B. Angebot der BerufswegBereitung

§ 3 Struktur des Angebots

Das Angebot der BerufswegBereitung setzt sich aus folgenden Teilabschnitten zusammen:

¹ GS 20.276, SGS 100

- a. einem System zur Erkennung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren nachhaltiger Übertritt in die berufliche Grundbildung oder der Abschluss derselben gefährdet ist;
- b. einem System zur Erfassung dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen;
- c. der Vereinbarung von Zielen und Massnahmen;
- d. der Begleitung dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen während der Durchführung der Massnahme und die Überprüfung der Zielerreichung.

§ 4 Erkennung in der Sekundar- und Berufsfachschule

¹ Die Klassenlehrperson beurteilt unter Einbezug der anderen in der Klasse unterrichtenden Lehrpersonen alle Schülerinnen und Schüler ab dem 3. Sekundarschuljahr bzw. an der Berufsfachschule semesterweise auf eine aufgrund schulischer, persönlicher oder sozialer Gründe allfällig notwendige Unterstützung durch BerufswegBereitung. Sie meldet Kandidatinnen und Kandidaten der BWB-Fachperson.

² Die BWB-Fachperson führt mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine vertrauliche Standortbestimmung durch.

³ Das Ergebnis der Standortbestimmung wird in einem Fazit festgehalten. Dieses enthält:

- a. je eine Einschätzung durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten und durch die BWB-Fachperson;
- b. eine BWB-Einstufung, welche Auskunft über die Notwendigkeit der Unterstützung durch BerufswegBereitung gibt;
- c. die Zustimmung oder Ablehnung der oder des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen oder bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigten zur Unterstützung durch Berufsweg-Bereitung.

⁴ Bei Vorliegen der Zustimmung können Massnahmen gemäss § 8, die ohne den Einbezug weiterer Stellen festgelegt werden können, bereits zu diesem Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 5 Erkennung bei Fehlen einer Anschlussmöglichkeit

¹ Die Erkennung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die ohne eine Anschlusslösung aus der Sekundarstufe I oder aus der beruflichen Grundbildung ausgeschieden sind, erfolgt aufgrund einer Meldung an die BWB-Leitung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung:

- a. durch die Betroffene oder den Betroffenen selbst;
- b. durch amtliche Stellen, Angehörige und anderer Bezugspersonen;
- c. im Falle einer Auflösung des Lehrvertrags durch die zuständige Ausbildungsberaterin oder den zuständigen Ausbildungsberater.

² Aufgrund der Meldung nimmt eine von der BWB-Leitung beauftragte Person Kontakt mit der betroffenen Person auf und bespricht mit ihr die Situation, plant

gemeinsam mit ihr Unterstützungsmassnahmen und begleitet sie bis zur Übernahme der Fallführung durch eine neue mit dem Fall betrauten Fachperson.

§ 6 Erfassung

¹ Erfasst werden jene Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen aufgrund einer Mehrfachproblematik ein erhöhtes Risiko besteht, dass ihnen der Eintritt in die berufliche Grundbildung oder deren Abschluss nicht nachhaltig gelingt.

² Erfasst werden ausschliesslich Jugendliche und junge Erwachsene, die ihr Einverständnis schriftlich mitgeteilt haben. Bei Minderjährigen erfolgt die Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten.

³ Die Erfassung erfolgt in einer speziellen Datenbank.

⁴ Mit der Erfassung werden den Betroffenen und bei Minderjährigen ihren Erziehungsberechtigten die vorgesehenen Massnahmen bekannt gegeben.

§ 7 Fehlendes Einverständnis

¹ Liegt kein Einverständnis für eine Unterstützung durch die BerufswegBereitung vor, erfolgt keine Erfassung, ausgenommen wenn:

- a. die Unterstützung durch BerufswegBereitung gemäss § 4 Absatz 3 Buchstabe b indiziert ist;
- b. ein vorzeitiger Schulaustritt oder ein Lehrabbruch vorliegt.

² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe a und b werden lediglich der Name, der Vorname und das Geburtsdatum der oder des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen erfasst.

§ 8 Ziel- und Massnahmenvereinbarung

¹ Es sind insbesondere pädagogische, sozialpädagogische, berufs- und schulwahlvorbereitende, berufsbegleitende und therapeutische Unterstützungsmassnahmen möglich

² Zur Planung der Unterstützungsmassnahmen kann die Fall führende Person:

- a. personenbezogene Erkundigungen bei den zuständigen Fachpersonen bisheriger pädagogischer, sozialpädagogischer, berufs- und schulwahlvorbereitender, berufsbegleitender und therapeutischer Massnahmen einholen;
- b. bei Bedarf und Vorliegen einer expliziten Ermächtigung personenbezogene Erkundigungen bei Ärztinnen und Ärzten sowie bei Psychiaterinnen und Psychiatern einholen;
- c. diese Fachpersonen zur Planung möglicher Unterstützungsmassnahmen beiziehen.

³ Die Fall führende Person vereinbart mit der oder dem Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Ziele und die zu ergreifenden Unterstützungsmassnahmen.

§ 9 Begleitung und Überprüfung der Zielerreichung

¹ Mit der Begleitung der Umsetzung der vereinbarten Unterstützungsmassnahmen ist jeweils eine Fall führende Person betraut. Diese übernimmt die Fallführung bis zur Übergabe an eine neue Fall führende Person einer anderen Institution oder bis zum Abschluss der Unterstützung durch BerufswegBereitung.

² Sie überprüft die Umsetzung regelmässig während der Dauer der Unterstützungsmassnahme.

³ Die Zielerreichung wird dokumentiert.

⁴ Wird das Ziel mit den vereinbarten Unterstützungsmassnahmen nicht erreicht, können neue Massnahmen und gegebenenfalls neue Ziele gemäss § 8 vereinbart werden.

§ 10 Dauer und Abschluss der Unterstützung durch BerufswegBereitung

¹ Die BerufswegBereitung dauert maximal bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung oder bis zum vollendeten 24. Altersjahr.

² Sie wird abgeschlossen:

- a. wenn die vereinbarten Ziele erreicht sind;
- b. auf Verlangen der oder des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen und bei Minderjährigen auf Verlangen ihrer Erziehungsberechtigten.

³ Die BWB-Leitung kann die Unterstützung zudem einstellen, wenn die Kooperationsbereitschaft der oder des Jugendlichen oder jungen Erwachsenen fehlt. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten informiert.

C. Organisation und Zusammenarbeit

§ 11 Organisationsstruktur

¹ Die BerufswegBereitung arbeitet stufen- und institutionsübergreifend.

² Sie wird für die Sekundarstufe I vom Amt für Volksschule und für die berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe II vom Amt für Berufsbildung und Berufsberatung geleitet (BWB-Leitung).

³ Die beiden Dienststellen koordinieren ihre Tätigkeit.

⁴ Sie beauftragen eine Fachperson einer kantonalen oder vom Kanton beauftragten Stelle, eine BWB-Fachperson oder einen Scout mit der Begleitung der vereinbarten Massnahmen im Einzelfall (Fall führende Person).

⁵ Als kantonale oder vom Kanton beauftragte Stellen sind für die BerufswegBereitung insbesondere tätig:

- a. Amt für Volksschulen, Abteilung Unterstützung;
- b. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, Hauptabteilungen Berufsintegration, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung und Betriebliche Ausbildung;

- c. Programm, Mentoring beider Basel';
- d. Programm, check-in aprentas';
- e. Programm ,e Lehr mit kick';
- f. vom Kanton finanzierte Brückenangebote.

§ 12 BWB-Leitung

Die BWB-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Schulen, der kantonalen oder vom Kanton beauftragten Stellen und Scouts;
- b. Entscheid über externe Unterstützungssassnahmen;
- c. Koordination BWB-Fachpersonen und der Scouts;
- d. Weiterbildung der BWB-Fachpersonen und der Scouts;
- e. Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA);
- f. Ansprechperson für das Kantonale Sozialamt;
- g. Qualitätssicherung.

§ 13 BWB-Fachpersonen

¹ Die BWB-Fachpersonen werden von der Schulleitung der jeweiligen Sekundar- oder Berufsfachschule eingesetzt.

² Die BWB-Fachpersonen sind Lehrpersonen, die mit der schulinternen Organisation und Durchführung der BerufsWegBereitigung beauftragt sind.

³ Sie verfügen über eine von der BWB-Leitung festgelegte Zusatzausbildung oder erwerben diese unmittelbar nach ihrer Einsetzung.

⁴ Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Erkennung und Erfassung der Kandidatinnen und Kandidaten für BerufsWegBereitigung auf ihrer Schulstufe;
- b. Vereinbarung, Begleitung und Überprüfung der Unterstützungsmassnahmen als Fall führende Person;
- c. Koordination der Unterstützungsmassnahmen als Fall führende Person und Zusammenarbeit mit den anderen mit dem Fall befassten Personen;
- d. Beratung der involvierten Lehrpersonen;
- e. Führung des Nahtstellengesprächs bei Fallübergabe mit der neuen Fall führenden Person;
- f. Meldung über fehlendes Einverständnis zur Aufnahme der Unterstützung durch BerufsWegBereitigung und Abbruch von Unterstützungsmassnahmen an die BWB-Leitung der jeweiligen Schulstufe;
- g. Teilnahme an BWB-relevanten Weiterbildungen.

§ 14 Scouts

¹ Scouts werden beim Amt für Berufsbildung und Berufsberatung angestellt und erhalten ihre Aufträge von der BWB-Leitung.

² Sie verfügen über eine von der BWB-Leitung festgelegte Zusatzausbildung oder erwerben diese unmittelbar nach ihrer Einsetzung.

³ Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Kontaktaufnahme mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch keine Anschlussmöglichkeit auf Sekundarstufe II erreicht haben und nicht mehr im Bildungssystem sind;
- b. persönliche Begleitung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die sie im Rahmen von BerufsWegBereitigung kontaktieren und betreuen;
- c. sämtliche Aufgaben gemäss § 13 Absatz 4.

D. Datenschutz

§ 15 Verantwortung für den Datenschutz

Verantwortlich für den Datenschutz im Rahmen dieser Verordnung sind für den Bereich der Sekundarstufe I das Amt für Volksschulen und für den Bereich der beruflichen Grundbildung das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.

§ 16 Datenerfassung und Datenweitergabe

¹ Im Rahmen der BerufsWegBereitigung werden ausschliesslich Daten erhoben, die zur Sicherung des Ausbildungserfolges gemäss § 1 Absatz 1 notwendig sind. Insbesondere werden folgende Daten erhoben:

- a. schulische Leistungen;
- b. Leistungen am Arbeitsplatz;
- c. Leistungen in den überbetrieblichen Kursen;
- d. im Rahmen der Schule, der Berufsausbildung oder BWB bereits getroffene Massnahmen;
- e. schulische, arbeitsplatzbezogene, persönliche und soziale Umstände, welche den Ausbildungserfolg beeinträchtigen oder den Anschluss an eine Ausbildung auf Sekundarstufe II verhindern.

² Daten zu persönlichen und sozialen Umständen werden nur im Einverständnis mit der betroffenen Person erfasst.

³ Erfasst und geführt werden die Daten von der Fall führenden Person. Dies können sein:

- a. die BWB-Fachpersonen der Sekundarschulen und der Berufsfachschulen;
- b. die Scouts;

c. die mit der Fallführung beauftragte Person einer kantonalen oder vom Kanton beauftragten Stelle gemäss § 11 Absatz 5.

⁴ Zugriff zu den Daten haben:

- a. die BWB-Fachpersonen, die Scouts und die Fall führende Person in ihre Falldossiers;
- b. die von der Fall führenden Person beigezogenen Fachpersonen der in kantonalen oder vom Kanton beauftragten Stellen gemäss § 11 Absatz 5 in das jeweilige Falldossier;
- c. die BWB-Leitung Sekundarstufe I des Amt für Volksschule und die BWB-Leitung Sekundarstufe II des Amt für Berufsbildung und Berufsberatung in alle Fälle.

⁵ Wechselt die Fallführung von einer Fachperson zur nächsten, werden die Daten an die neue Fall führende Person weiter gegeben.

⁶ Eine Weitergabe von Daten an externe Institutionen und amtliche Stellen erfolgt nur im Interesse der betroffenen Person und mit deren ausdrücklichem Einverständnis. Bei Minderjährigen erfolgt die Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten.

⁷ Daten, die im Rahmen von BWB erhoben werden, können von den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten jederzeit eingesehen werden.

§ 17 Löschung von Daten

¹ Nach Abschluss der Unterstützung durch BerufsWegBereitung gemäss § 10 oder bei Personen, die gemäss § 7 erfasst wurden, mit Erreichen des 22. Altersjahrs werden alle persönlichen Daten gelöscht.

² Über diesen Zeitpunkt hinaus werden lediglich anonymisierte Daten zu Evaluations- und Monitoring-Zwecken aufbewahrt.

E. Inkrafttreten

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

² Sie tritt am 31. Dezember 2013 ausser Kraft.

Liestal, 19. April 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin